



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 5 (S. 228-229)**

Titel **Gesetz, betreffend die Stellung des präsidierenden Herrn Burgermeisters im Malefizgericht, und die Art des Abstimmens in Malefizfällen.**

Ordnungsnummer

Datum 23.05.1812

[S. 228] 1. Bey allen hinkünftigen Fällen von Formation des verfassungsmäßigen Malefizgerichts, welches aus dem das Obergericht präsidierenden, nicht im Amte befindlichen Standeshaupt, den dreyzehn Mitgliedern des Obergerichts (von denen die im Ausstand befindlichen oder sonst aus ehehaften Gründen abwesenden, durch eben so viel zuzuziehende Suppleanten ergänzt werden sollen) und vier durch das Loos bezeichneten Beysitzern aus dem Mittel des Kleinen Rathes besteht, – soll die eben benannte Zahl von achtzehn Richtern immer so viel als möglich vollständig vorhanden seyn.

2. Die im 2ten §. des organischen Reglement für das Obergericht vom 27sten May 1803. enthaltene Bestimmung, daß der Präsident des Obergerichts nur eine berathende Stimme, hingegen bey gleich getheilten Stimmen dieselben zu entscheiden haben solle, – wird dahin modificiert, daß im Malefizgericht der präsidierende Bur- // [S. 229] germeister oder dessen Stellvertreter bey Entscheidung der wichtigsten Frage, nämlich derjenigen über die Todeswürdigkeit, nicht nur deliberative, sondern decisive Stimme, gleich wie alle andern Mitglieder des Malefizgerichts, haben solle.

3. Sind aber im Malefizgericht bey der Entscheidung dieser Hauptfrage über die Todeswürdigkeit, die Stimmen gleich getheilt, – so tritt an den Platz der bisherigen Stichentscheidung die Bestimmung, daß in diesem Fall die betreffende Frage als für die gelindere Meynung, nämlich zum Leben, entschieden solle angesehen werden.

Zürich, den 23ten May 1812.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

J. C. Escher.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.03.2016]